



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/03363/2020
Hamburg, den 29. April 2021

Verfahren Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
Bezug N/WBZ/03328/2020 (Ortrudstr)
Eingang 02.10.2020

Grundstück
Belegenheiten ###
Baublock 421-020
Flurstück 7227 in der Gemarkung: Barmbek

Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern mit 94 WE und anteiliger Tiefgarage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die Fällung der Bäume und Rodung der Hecken im 1. Bauabschnitt:

Bäume:

dreistämmiger Feld-Ahorn (Baum Nr. 10), mit einem Stammdurchmesser von ca. 16, 15 und 12 cm

dreistämmiger Feld-Ahorn (Baum Nr. 11), mit einem Stammdurchmesser von ca. 18, 17 und 12 cm

vierstämmige Eibe (Baum Nr. 12), mit einem Stammdurchmesser von ca. 14, 12, 8 und 7 cm

zweistämmige Eibe (Baum Nr. 13), mit einem Stammdurchmesser von ca. 16 und 16 cm

zweistämmige Eibe (Baum Nr. 14), mit einem Stammdurchmesser von ca. 17 und 10 cm

Rotbuche (Baum Nr. 15), mit einem Stammdurchmesser von ca. 21 cm

Serbische Fichte (Baum Nr. 17), mit einem Stammdurchmesser von ca. 32 cm

vierstämmigen Spitzahorn (Baum Nr. 18), mit einem Stammdurchmesser von ca. 27, 25, 20 und 15 cm

achstämmigen Spitzahorn (Baum Nr. 19), mit einem Stammdurchmesser von ca. 21, 17*4, 12, 10 und 8 cm

Weißdorn (Baum Nr. 21), mit einem Stammdurchmesser von ca. 37 cm

Feldahorn (Baum Nr. 24), mit einem Stammdurchmesser von ca. 21 cm

Feldahorn (Baum Nr. 25), mit einem Stammdurchmesser von ca. 21 cm

Rotbuche (Baum Nr. 28), mit einem Stammdurchmesser von ca. 17 cm

Eibe (Baum Nr. 29), mit einem Stammdurchmesser von ca. 24 cm

Hecken:

103,0 m gemischte Laubgehölzhecke, östlich des Bestandsgebäudes

Begründung

Für die Umsetzung des Neubaus mit Tiefgarage sind die Fällung der Bäume und die Rodung der Hecken notwendig. Zur Kompensation der Gehölzverluste ist die Pflanzung von 22 Ersatzbäumen und 103,0 m Hecke notwendig. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

2. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die Fällung der Bäume und Rodung der Hecken im 2. Bauabschnitt:

Bäume:

Hainbuche (Baum Nr. 32), mit einem Stammdurchmesser von ca. 22 cm

vierstämmige Eibe (Baum Nr. 35), mit einem Stammdurchmesser von ca. 14, 10, 9 und 8 cm

vierstämmige Eibe (Baum Nr. 36), mit einem Stammdurchmesser von ca. 20, 20, 17 und 15 cm

Hecke:

77,0 m gemischte Laubgehölzhecke, östlich des Bestandsgebäudes

Begründung

Für die Umsetzung des Neubaus mit Tiefgarage sind die Fällung der Bäume und die Rodung der Hecken notwendig. Zur Kompensation der Gehölzverluste ist die Pflanzung von 5 Ersatzbäumen und 77,0 m Hecke notwendig. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

3. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für die Rodung der Hecken im 4. Bauabschnitt:

55,0 m gemischte Laubgehölzhecke, nördlich und östlich des Bestandsgebäudes

Begründung

Für die Umsetzung des Neubaus und der Tiefgarage sind die Rodungen der Hecken notwendig. Zur Kompensation der Gehölzverluste ist die Pflanzung von 55,0 m Hecke notwendig. Diese Maßnahme ist geeignet, aber auch erforderlich um den Eingriff auszugleichen.

Nebenbestimmung

Ausführungsfrist: vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres innerhalb der Gültigkeit der Baugenehmigung.

Planungsrechtliche Grundlagen

Durchführungsplan	39 mit den Festsetzungen: W3g, W4g, Baulinienfestsetzung Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
Erhaltungsverordnung	SozErhVO Barmbek-Süd

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

4 / 35	Baubeschreibung
4 / 36	Erläuterungsbericht Außenanlagen
4 / 45	BSK Leitungsbestandsplan
4 / 74	Fällantragsplan
4 / 76	Freiflächengestaltungsplan
4 / 77	Lageplan A-C
4 / 78	Lageplan mit Abstandsflächen A-C
4 / 79	Lageplan mit Überlagerung
4 / 96	BSK Lageplan
4 / 103	BSK Grundriss / Untergeschoss
4 / 106	Brandschutzkonzept EG + 1.OG Haus B
4 / 107	Brandschutzkonzept 2. OG -4.OG Haus B
4 / 108	Brandschutzkonzept EG + 1.OG Haus C
4 / 109	Brandschutzkonzept 2.OG - STG Haus C
4 / 110	Tiefgarage Bereich Sentastr. (Haus B + C)
4 / 111	Kellergeschoss Haus B
4 / 112	Erdgeschoss Haus B
4 / 113	1. OG Haus B
4 / 114	2. OG Haus B
4 / 115	3. OG Haus B
4 / 116	4. OG Haus B
4 / 117	Ansicht Nord + Süd / Schnitte Haus B
4 / 118	Ansicht West + Ost Haus B
4 / 119	Kellergeschoss Haus C
4 / 120	EG Haus C
4 / 121	1. OG Haus C
4 / 122	2. OG Haus C
4 / 123	3. OG Haus C
4 / 124	Staffelgeschoss Haus C
4 / 125	Ansicht Nord + Süd / Schnitt Haus C
4 / 126	Ansicht West + Ost Haus C

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 4.1. für die Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse des Gebäudes B von im südlichen Baufeld zulässigen 3 Geschossen um zwei Geschosse auf 5 Vollgeschosse (§ 11 BPVO)

Begründung

Die Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Die Abweichung ist zudem städtebaulich vertretbar, zumal sich das Gebäude in die Topographie der Bauwerkshöhen im Umfeld und den umliegenden Traufhöhen städtebaulich angleicht. In Anlehnung an die umliegenden Traufhöhen im Bestand weist der Baukörper längsseits und straßenseitig deutliche Rücksprünge des obersten Geschosses in städtebaulicher Anmut und Qualität einer Staffel auf.

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

- 4.2. für die Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse des Gebäudes C von zulässigen 3 Geschossen um ein Geschoss + Staffel auf 4 Vollgeschosse und einem Staffelgeschoss (§ 11 BPVO)

Begründung

Die Befreiung kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Die Abweichung ist zudem städtebaulich vertretbar, zumal sich das Gebäude in die Topographie der Bauwerkshöhen im Umfeld und den umliegenden Traufhöhen städtebaulich angleicht. In Anlehnung an die umliegenden Traufhöhen im Bestand weist der Baukörper längsseits und straßenseitig deutliche Rücksprünge des obersten Geschosses auf.

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

- 4.3. für die Errichtung einer Tiefgarage auf einer im Durchführungsplan D39 als nicht überbaubar dargestellten Fläche (§ 13 BPVO).

Begründung

Die Befreiung kann unter Aufnahme der nachfolgenden Bedingungen erteilt werden. Die Unterbauung außerhalb der Baulinien tangiert die Grundzüge der Planung nicht und stellt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung und den natur-schutzrechtlichen Auflagen als einfügungsverträglich dar.

Bedingung

Die Tiefgarage ist im südlichen Bereich einzukürzen, da die erforderlichen Fällgenehmigungen für den in diesem Bereich befindlichen besonders wertvollem Baumbestand (Nr. 32 bis 43) nicht erteilt werden können. Über die geänderte, aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähige Planung ist ein Ergänzungsbescheid zu erteilen.

- 4.4. für die Überschreitung der nördlichen Baulinie (Gebäudekörperausweisung Sentastraße) durch das Gebäude B in einer Breite von ca. 13,87 m um bis zu 18,72 m (§ 13 BPVO).
- 4.5. für die Überschreitung der östlichen Baulinie durch das Gebäude B auf einer Länge von ca. 19,04 m um ca. 0,38 m (§ 13 BPVO).
- 4.6. für die Überschreitung der östlichen Baulinie durch das nördliche Vordach des Gebäude B auf einer Länge von 6,12 m um ca. 0,51 m (§ 13 BPVO).
- 4.7. für die Überschreitung der östlichen Baulinie durch das südliche Vordach des Gebäude B auf einer Länge von 6,12 m um ca. 2,13 m (§ 13 BPVO).
- 4.8. für die Überschreitung der westlichen Baulinie durch das Gebäude B auf einer Länge von ca. 16,21 m um ca. 2,94 m (§ 13 BPVO).
- 4.9. für die Überschreitung der westlichen Baulinie durch das Gebäude B auf einer Länge von ca. 29,24 m um ca. 4,71 m (§ 13 BPVO).
- 4.10. für das Überschreiten der nördlichen Baulinie (Gebäudeausweisung Lohkoppelstr.) durch das Gebäude B auf einer Breite von ca. 5,58 m um ca. 0,66 m (§ 13 BPVO).
- 4.11. für das Zurückweichen der westlichen Baulinie (Gebäudeausweisung Lohkoppelstr.) durch das Gebäude B auf einer Breite von ca. 10,50 m um ca. 18,60 m (§ 13 BPVO).
- 4.12. für das Zurückweichen der östlichen Baulinie durch das Gebäude B auf einer Länge von ca. 20,09 m + 0,69 m um ca. 1,24 m (§ 13 BPVO).
- 4.13. für das Zurückweichen der östlichen Baulinie durch das Gebäude B auf einer Länge von ca. 2,26 m um ca. 3,12 m (§ 13 BPVO).
- 4.14. für das Zurückweichen der südlichen Baulinie durch das Gebäude B auf einer Breite von ca. 10,30 m um ca. 22,01 m (§ 13 BPVO).

Begründung

Die Befreiungen für das Gebäude B können erteilt werden, da sich der Entwurf die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Abweichen von den Baulinien ist dabei städtebaulich einfügungsverträglich. Die Neubauplanung berücksichtigt den Erhalt ortsbildprägender Bäume, weshalb die Baukörper abweichend von den Baufenstern des geltenden Planrechts verortet werden. Es gibt allerdings Bereiche in denen das Baufenster nicht genutzt wird, sodaß die Überschreitungen an anderer Stelle wieder kompensiert werden. Die Gebäude weisen eine zeitgemäße Tiefe auf, die den konstruktiven und funktionalen Anforderungen des heutigen Wohnens gerecht werden (veränderte Gebäudegeometrie). Die städtebauliche Konzeption jedoch beinhaltet die Erhaltung der Quartierqualitäten, der geschlossenen Bebauung und der grundlegenden Gliederung der Baukörper aus der Entstehungszeit. Insgesamt fügt sich die geplante Bebauung städtebaulich in das Umfeld ein, in dem Bezüge zu gegenüberliegenden und angrenzenden Bauungen aufgenommen werden. Auch gestalterisch zeigt sich die Planung (unter Auflagen) passend auf die umgebende Bestandbebauung abgestimmt und somit insgesamt städtebaulich einfügungsverträglich.

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

- 4.15. für die Überschreitung der nördlichen Baulinie durch das Gebäude C in einer Breite von ca. 13,87 m um bis zu 19,21 m (§ 13 BPVO).
- 4.16. für die Überschreitung der östlichen Baulinie durch das Gebäude C auf einer Länge von 28,03 m um ca. 0,38 m (§ 13 BPVO).
- 4.17. für die Überschreitung der östlichen Baulinie durch das Eingangsvordach des Gebäudes C auf einer Länge von 6,12 m um ca. 2,13 m (§ 13 BPVO).
- 4.18. für die Überschreitung der westlichen Baulinie durch das Gebäude C auf einer Länge von ca. 25,28 m um ca. 3,03 m (§ 13 BPVO).
- 4.19. für das Zurückweichen von der südlichen Baulinie der unteren Baukörperausweisung durch das Gebäude C um ca. 13,76 m (§ 13 BPVO).

Begründung

Die Befreiungen für das Gebäude C können erteilt werden, da sich der Entwurf die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Abweichen von den Baulinien ist dabei städtebaulich einfügungsverträglich. Die Neubauplanung berücksichtigt den Erhalt ortsbildprägender Bäume, weshalb die Baukörper abweichend von den Baufenstern des geltenden Planrechts verortet werden. Es gibt allerdings Bereiche in denen das Baufenster nicht genutzt wird, sodaß die Überschreitungen an anderer Stelle wieder kompensiert werden. Die Gebäude weisen eine zeitgemäße Tiefe auf, die den konstruktiven und funktionalen Anforderungen des heutigen Wohnens gerecht werden (veränderte Gebäudegeometrie). Die städtebauliche Konzeption jedoch beinhaltet die Erhaltung der Quartierqualitäten, der geschlossenen Bebauung und der grundlegenden Gliederung der Baukörper aus der Entstehungszeit. Insgesamt fügt sich die geplante Bebauung städtebaulich in das Umfeld ein, in dem Bezüge zu gegenüberliegenden und angrenzenden Bebauungen aufgenommen werden. Auch gestalterisch zeigt sich die Planung (unter Auflagen) passend auf die umgebende Bestandbebauung abgestimmt und somit insgesamt städtebaulich einfügungsverträglich. Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

5. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 Abs. 1 HBauO versagt
- 5.1. für den Verzicht auf getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten bei einer Großgarage (§ 4 Abs. 4 GarVO)

Begründung

Die Abweichung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 HBauO nicht gegeben sind, insbesondere stehen verkehrssicherheitliche Bedenken entgegen. Bei der Tiefgarage handelt es sich mit ca. 1.950 qm und 70 Stellplätzen eindeutig um eine Großgarage bei der getrennten Fahrbahnen -ohne Unterscheidung der Frequentierung- erforderlich sind.

Neben der Verschlechterung der Verkehrssicherheit für den öffentlichen Verkehrsraum handelt es sich bei der Sentastraße um eine einspurige Einbahnstraße. Bei gleichzeitigen Ausfahrten von Fahrzeugen würden wartende, einfahrende Fahrzeuge den Fließverkehr behindern, da ein Umfahren wegen der Einspurigkeit nicht möglich wäre. Die Abweichung steht somit den entsprechenden Zielen der Vorschrift entgegen, so dass eine Abweichung nicht erteilt werden kann.

Aufschiebende Bedingung

6. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
- 6.1. vor Baubeginn ist die Beauftragung eines anerkannten Baumsachverständigen (ö.b.u.v.) für die baumpflegerische Begleitung sämtlicher Erd- und Verbauarbeiten (der gesamten Baumaßnahme insbesondere für das Unterflursystem, Tiefgarage, Fahrradbügel), im Kronen- und Wurzelbereich der zu erhaltenden Bestandsbäume, beim Fachbereich Stadtgrün (N/MR 31) nachzuweisen.
- 6.2. vor Beginn der Baumfällungen eine Sicherheitsleistung für die Ersatzpflanzungen für den 1. Bauabschnitt in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 28.800,00 € für die Freie und Hansestadt Hamburg beim Management des öffentlichen Raumes - Verwaltung (MR31) hinterlegt wurde.
- 6.3. vor Beginn der Baumfällungen eine Sicherheitsleistung für die Ersatzpflanzungen für den 2. Bauabschnitt in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 10.100,00 € für die Freie und Hansestadt Hamburg beim Management des öffentlichen Raumes - Verwaltung (MR31) hinterlegt wurde.
- 6.4. vor Beginn der Heckenrodungen eine Sicherheitsleistung für die Ersatzpflanzungen für den 4. Bauabschnitt in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 3.600,00 € für die Freie und Hansestadt Hamburg beim Management des öffentlichen Raumes - Verwaltung (MR31) hinterlegt wurde.
- 6.5. vor Baubeginn ist zu Lasten des Antragsteller eine formlose und unwiderrufliche Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme für die

erstmalige Schnittmaßnahme sowie für wiederkehrende Schnittmaßnahmen am Straßenbaum (gem. Straßenbaumkataster Nr.408-12) beim Fachbereich Stadtgrün einzureichen.

Diese Erklärung muss auch für zukünftige Rechtsnachfolger gültig sein.

- 6.6. Der Antragssteller hat sich rechtzeitig vor Baubeginn an die zuständige Dienststelle: Bezirksamt Hamburg - Nord - Management des öffentlichen Raumes - Stadtgrün - zu wenden, um den Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen abzustimmen.
- 6.7. Die Schnittmaßnahmen können dann im Genehmigungszeitraum 1.10. - 28.02. veranlasst werden.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

7. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 7.1. eine genehmigungsfähige Umplanung der Tiefgarage bis Beginn der Aushubarbeiten 2. BA erfolgt ist. Die Planung ist so umzuplanen und zur Abstimmung mit dem Fachbereich vorzulegen, dass die naturschutzrechtlichen Belange unter Berücksichtigung der erteilten Fällgenehmigung eingehalten werden. Für den Beginn der Rohbauarbeiten ist die Erteilung eines entsprechenden Änderungsbescheides erforderlich.
 - 7.2. eine genehmigungsfähige Umplanung der Tiefgaragenrampe bis Beginn der Aushubarbeiten 2. BA erfolgt ist. Da die Abweichung für eine einspurige Zu- und Abfahrt nicht erteilt werden konnte sind zwei getrennte Fahrbahnen entsprechend § 4 Abs. 4 GarVO vorzusehen.
 - 7.3. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 7.4. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 4 und 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 5 Vollgeschosse

Transparenz in HH